

„Da diese Sach herfür herkam  
 Und das der Rat von Bern vernahm,  
 Sie fragten ihren Bischof drum,  
 Auch suchten Rat da um und um.  
 Die edlen, festen, frommen Leut'  
 Sich übten ein viel lange Zeit,  
 (Was ich dir sag', das weiß fürwahr,  
 Nit viel fehlt es zwei ganze Jahr!),  
 Auf daß sie niemand unrecht täten,  
 Auch Fug und Glimpf in der Sach hätten,  
 Darin der Papst (?) geurteilt hat;  
 Drei Bischöf' auch in dieser Stadt  
 Hand sie verurteilt in den Rauch;  
 Von Bern die frommen Herren auch.  
 Nun treiben sie das Mäblein um  
 Und sagen viel das um und um:  
 Man hab' ihn' allen unrecht ton,  
 Daß man sie hat verbrennen Ion.  
 Sie schonen niemand, lassen nit:  
 Der Papst, sein' Richter auch damit  
 (Achilles, Bischof zu Castell)  
 Der hab' unrecht geurteilt, schnell:  
 Desgleich der Bischof von der Sitten  
 Mit Bischof Nymon, dem dritten;  
 Darzu ein weiser Rat von Bern.  
 Sie sagen's ungezwungen, gern,  
 Wie daß die obgenannten all  
 Unrecht hand g'handelt in dem Fall;  
 Das sagen sie, das tun sie lehren  
 Den obgenannten zu kein Ehren,  
 Niemand sie überwinden kann“ [o,<sup>b</sup>—o<sub>3</sub><sup>b</sup>].

Warum denn nicht? Bekanntlich war der gute Ruf am Anfang des 16. Jahrhunderts durch strengere Gesetze geschützt als heute. Aber statt daß die auf ihre Ehre so eifersüchtigen Ratsherren von Bern eine Beleidigungsklage stellten, „suchten sie Rat und Hilfe“ bei ihrem mitblamierten Bischof. Das ist nicht das Zeichen eines guten Gewissens! Das sieht auch nicht danach aus, daß jene, welche sagten, „der Schelm Jezer hätte alles getan“, eine schüchterne „kleine Minderheit“ bildeten<sup>1</sup>.

## 21. Jezer's „Strafe“ und Schickfal.

Hans Jezer, welcher durch seine Meineide die Mönche ins „Gefängnis“ und auf den Scheiterhaufen gebracht hat, um wenigstens die zu Genossen

<sup>1</sup> Vgl. Steef, Der Berner Jezerprozeß 2 87 und Steef, Quell. XLIV.

seiner Strafen zu haben, welche niemals Genossen seiner Sünden waren<sup>1</sup>, entging der verdienten Strafe. Während die Richter „mit Schuß der [Rats-] Bürger“ über die „frommen“ und „ehrentwerten“ Dominikaner die härteste und schimpflichste Buße verhängten, verurteilten sie den denkbar übelbelemundeten Schneidergesellen, welchen sie selber als einen „verbrecherischen, verächtlichen und ärgernisgebenden Mann befunden“ hatten<sup>2</sup>, der „trotz seines Eides . . . nicht nur die Wahrheit verschwiegen, sondern sogar falsche Aussagen gemacht“ habe<sup>3</sup> und, „ohne Ärgernis zu erregen, sich nicht mehr in deutschen Landen aufhalten könne“, bloß zur „immerwährenden Verbannung aus ganz Deutschland“<sup>4</sup>. Vorher solle er jedoch „an einem bestimmten Tage wie ehrlose Männer<sup>5</sup>, mit einer papierenen Mitra<sup>6</sup> auf dem Haupte, einmal öffentlich durch die Stadt Bern geführt, dann also vor der Propstei oder dem Rathaus eine Stunde lang an den Pranger gestellt und hierauf ausgewiesen werden“<sup>7</sup>.

Auch dem Berner Räte scheint dieses Urteil teilweise zu milde vorgekommen zu sein. Er hielt wenigstens „auf obgemeldetem Tag, nachdem die Urteile des Feuers über die Väter [er]gangen waren“, eine bezeichnenderweise nicht protokollierte Sitzung ab, um aufs neue über Zeher zu richten. Nach Anshelm „ward ange[he]nds über ihn . . . das Schwert erkannt“<sup>8</sup> Murner berichtet dagegen wohl zutreffender:

„Des Bruders halb ward das erkannt:  
Daß die von Bern zu ihrer Hand  
S[h]n nehmen und [e]inmauern wollten  
Oder ums Haupt ihn richten sollten“ [01. b].

„Als sich aber da der Rat zerteilt[e]“, indem „etliche wollten, man wolle die zwei Stücke [des enthaupteten Zeher] zu den Vätern [ins Feuer] werfen, etliche aber das nicht wollten, da sprach einer: ‚Wir haben bald geraten, Deut' zu töten, können' aber nit [wieder] lebendig machen; man wolle seinen Handel besser besehen, so ihn doch die Bischöfe nit todeswürdig geachtet haben.‘ Und also ward er des[selben] Tags von der Bischöfe Urteil und

<sup>1</sup> Def. III 7.

<sup>2</sup> „Cum . . . te infamem et criminosum scandalosumque virum [cognoverimus] . . .“ (Quell. 534, auch 532; Anshelm übersetzt abgeschwächt: „zu einem verlumpten, verächtlichen, lästerlichen, falschen Mann“ [Chron. 163]).

<sup>3</sup> „Tam veritatem velando, quam etiam falsum, etiam medio iuramento . . ., narrando . . .“ (Quell. 532).

<sup>4</sup> Quell. 534 (Ansh. 163).

<sup>5</sup> „More virorum infamium“.

<sup>6</sup> „Mitra“ (nicht „Inful“).

<sup>7</sup> Quell. 534.

<sup>8</sup> Ansh. 165.

auch dem Schwert errettet durch einen einzigen Mund“ (Anshelm<sup>1</sup>). Doch „ließen sie“ „den Bruder“<sup>2</sup> einstweilen noch nicht „laufen“, sondern „zu mießigem Gericht“<sup>3</sup> „mitten“ „in einen Käfig“ „einmauern“,

„Beschließen hart und wohl bewahren,  
Daß er so bößlich nimm möcht' fahren“<sup>4</sup> [o, b].

„Der Bischof nahm ein' b'henden Dank,  
Bat, daß man ihm den Bruder schankt',  
Daß er gen Rom ihn mit sich<sup>5</sup> brächt',  
Mit ihm bezeugt', daß er das Recht  
Hätt' lassen gehn im Schweizerland,  
In dieser Sache weit bekannt'.  
Dem Papst wollt' er den Bruder schenken,  
Daß er betracht' und wollt' bedenken,  
Was auch mit ihm zu handeln wär'.  
Den Berner[n] g'fiel nit diese Mär,  
Den Bruder aus ihr'n Händen lassen  
Hinweg wohl auf der Römer Straßen.  
Sie hatten einen Argwohn drab  
Und schlugen ihm sein' Bitt' da ab  
Mit Glimpf und auch ehrlichen Worten,  
Die sich zu solchen Herren g'horten“ [o, b].

Trotz der strengen Haft gelang es dem „Schelm“ zu entkommen. Während die „weisen“ Ratsherren über das Strafmaß hin und her stritten; während „manche ihn des Todes schuldig hielten, andere nicht, wieder andere ihn zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt wissen wollten“<sup>7</sup>, löste der angeblich „einfältige“ Feßer den „gordischen“ Knoten auf einfachste Weise: am „Jakobstag, dem 25. Juli 1509, entfloß er, [nach seiner späteren Angabe vor dem Landvogt zu Baden] „durch kleine [Mit]hilf seiner ‚Mutter‘, die ihm zugelassen, — in [zwei] alten Hosens ein Beil und Näper“, ferner „ein [Kopf-]Tüchle[in] und [einen] Kittel und rote Stiefel zugebracht“ hatte<sup>8</sup>. „Und also, da ihm des Großweibels Tochter zu Abend [das Essen] brachte, stand er unten hinter der Türe, in Frauenkleidern angetan, mit einem Rännle[in]<sup>9</sup> in der Hand, ließ sie hinaufgehen und ging [inzwischen] heraus, neben herab [bei] den Predi[g]ern durch die Zwerggäßle[in] zu [de]n Barfüße[r]n“, ohne erwischt

<sup>1</sup> Chron. 165 f.

<sup>2</sup> Von den vier Feß. o, b.

<sup>3</sup> Ansh. 166.

<sup>4</sup> Bgl. ebb.

<sup>5</sup> Orig.: „ihm.“

<sup>6</sup> Auch Anshelm erzählt: „Der Bischof von Castel[li] hätt' ihn gern mit ihm hinweg gen Rom geführt“ (Chron. 166).

<sup>7</sup> Def. IV 6.

<sup>8</sup> Ansh. 166 und Quell. 652.

<sup>9</sup> Orig.: „Rännle.“

zu werden, obwohl er „sofort<sup>1</sup> von Weibern gesucht ward“ (Anshelm<sup>2</sup>). Nach seiner Aussage zu Baden hat er sich zunächst „bei drei Tage“ bei „den Barfüße[r]n“ aufgehalten, die „ihm [dann] über die [Stadt-]mauer ausgeholfen haben [sollen]. Da[nn] sei er [ge]kommen zu zwei ‚Schwestern‘ nit weit von Bern; da sei er acht Wochen in einer Sch[e]u[e]r gelegen, bis — er erst [aus dem ‚Gebiet‘ der ‚Stadt Bern hieher‘] habe davon kommen mögen“<sup>3</sup>.

Das Schönste aber kommt erst. „Im dritten Jahr“ (im Sommer 1512), als Zeker „geweibet“ hatte „und seinem Handwerk nachging, ward er zu Baden von g'meinen Eidgnossen g'fänglich angenommen und einer Stadt Bern verwilliget ihn da zu berechtigen oder heimzuführen. Da stand eine Stadt Bern ab“<sup>4</sup>, mit der Begründung: „Wiewohl . . . Zeker soviel mißhandelt, dadurch er billige Straf verdient hätte“, so sehen wir doch davon ab der „merklichen Kosten wegen“, „so wir desselben Handels halb erlitten“, und aus Besorgnis, daß uns Zeker mit „seinen gefährlichen listigen Ausflüchten . . . in weitere Kosten möchte führen“<sup>5</sup>. Muß man hierüber nicht ebenso staunen wie über die Rechtsaussprüche der Richter? Es dürfte nach dieser Rechtsbeugung Murner gereut haben, daß er vor drei Jahren den „weisen“ Berner Ratsherren zugerufen:

„Ich hab' getan zu dieser Zeit,  
Daß man euch halt' für ehrbar' Leut',  
Die notfest bei dem Rechten ston  
Und sich kein' Kosten d[a]uern Ion.“<sup>6</sup>

Man darf hierbei freilich nicht vergessen, daß es einflußreiche Persönlichkeiten gab, welche in Zekers Bestrafung einen förmlichen Frevel gesehen hätten. Noch im „reformierten“ Bern fanden sich Leute, welche den hysterischen, lügenerischen, verleumderischen und meineidigen „Schelmen“ als auserwähltes Werkzeug Gottes angestaunt haben. Noch zwei Dezennien nach Schluß des Prozesses, hielt es der spöttelnde „aufgeklärte“ Anshelm mit den Richtern für eine besondere Fügung des „wunderwirkenden Gottes“, daß „Zeker dem Gicht, dem Urteil, dem Schwert und dem Gefängnis entronnen ist“. Das ist nach seiner und Schimmers Ansicht „ohne Zweifel diesem ungehörten Mißhandel zum Zeugnis“ geschehen; „denn nachdem ihn Gott vor oftmal[ig]em Gicht behütet hat, ist wohl zu verstehen, daß durch ihn diese überschwengliche Bosheit ans Licht kommen und [er] demnach zu lebendiger Rundschaft derselbigen lebendig bleiben sollte. Denn [!] viel

<sup>1</sup> Orig.: „angends.“<sup>2</sup> Chron. 166.<sup>3</sup> Quell. 652 (Ansh. 166).<sup>4</sup> Ansh. 166; vgl. Quell. 650.<sup>5</sup> Quell. 653.<sup>6</sup> Von den vier seh., Vorrede.

geredt ward: der Schelm Zezer . . . hätt' alles getan"<sup>1</sup>. Wie hätten sich unter solchen Umständen die „fürsichtigen“ Schildbürger an dem „Schutzheiligen“ vergreifen dürfen oder ihn auch nur in ein fremdes Land ziehen lassen dürfen? Der „verbrecherische“ Gefelle, welcher heutzutage schon wegen seiner Aussagen vor dem Bischof zu Lausanne „dauernd eidesunfähig“ erklärt und nach Beobachtung seines Geisteszustandes ins Zuchthaus geschickt würde, war ja für den Berner Rat ebenso wie für Achilles der einzige „Entlastungszeuge“ gegen den lauten, unbequemen Vorwurf des Justizmordes. Die Regierung war „weise“ genug, um einzusehen, wie verlassen und blamiert sie ohne Zezer wäre, wenn die Dominikaner (— wie sie fürchteten —) einen Revisionsprozeß anstrengen würden. Aber eine Partei, welche mit einem solchen Kronzeugen ihre Ehre retten will<sup>2</sup>, braucht fürs „Heimgeigen“ nicht zu sorgen.

Das Hinwegsetzen der Berner Ratsherren über das Urteil der Richter zeigt so recht, wer den Prozeß eigentlich führte. Die Bischöfe waren nur da, um für sie die Raftanien aus dem Feuer zu holen, um ihnen gegen etwaige spätere Anklagen ein Schild zu sein.

## 22. Zezers Helfershelfer.

Der Ratsherr Niklaus Darm „erklärt [als Zeuge] auf die Frage, ob er nicht wisse, . . . wer der Urheber [des Betrugs] sei . . . : er wisse nichts [Bestimmtes] darüber; nur durch die landläufige Volksfage habe er erfahren, daß die Väter selber . . . die Erfinder seien. Er selbst jedoch wisse nicht, ob das wahr sei; er glaube aber, daß Hans allein ohne andere Beihilfe solche Erscheinungen und Erdichtungen nicht fertig bringen konnte“<sup>3</sup> — ein „Glaube“, welcher auf der grundsalfchen, noch heute vertretenen Annahme beruht, Zezer sei ein „thorwiziger“ Mensch gewesen<sup>4</sup>, ein „armer Tropf“, der „nit viel Künst' in seinem Kopf“ hatte „und meint', der Himmel hing' voll Geigen“<sup>5</sup>. Auch im Berner Räte „herrschte [aus diesem Grunde] fast allgemein die [verhängnisvolle] Ansicht, der Bruder habe den Betrug nicht allein ausführen können, sondern von den Vätern Beihilfe er-

<sup>1</sup> Chron. 165 u. 166; vgl. des Bischofs von Sitten Ansprache an den Prior am 13. Sept. 1507: „Et quia Ietzer veneno questo superstes mansit, sensitis, misericorditer circa vos operatus est Deus, ut in iniquitatibus vestris latere non pot[u]eritis, sed reduceremini per huiusmodi confusionem ad confessionem veritatis. . .“ (Quell. 292).

<sup>2</sup> Vgl. auch Schilling.

<sup>3</sup> Quell. 355.

<sup>4</sup> Ansh. 52.

<sup>5</sup> Von den vier keh. c<sub>2</sub><sup>b</sup>; vgl. auch Stumpf, Gem. I. Eidgn. . . . beschr., Buch 13, Kap. 33.